

Update zu aktuellen  
Entwicklungen des HGB

**Ausgabe 7,  
April 2020**

## HGB direkt

**pwc**

### Bilanzierung in der Unternehmenskrise: Verlustanzeigepflicht der Organe

#### Aktueller Anlass

Mit HGB direkt, Ausgabe 3, Februar 2020 und HGB direkt, Ausgabe 5, März 2020 haben wir bereits über die Auswirkungen der weltweiten COVID-19-Pandemie auf die handelsrechtlichen Rechnungslegung informiert. Zunehmend zeichnet sich ab, dass sich aus der umgangssprachlich auch Corona-Krise genannten Pandemie auch Unternehmenskrisen entwickeln.

Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten ergeben sich für die geschäftsführenden Organe eine Reihe von Verpflichtungen. Zwar hat der Gesetzgeber bereits am 27. März 2020 erste Gesetze verabschiedet, um die Handlungsfähigkeit von Unternehmen in der Corona-Krise zu erhalten, z.B. indem die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a InsO durch das sog. COVID-19-Insolvenzantragsaussetzungsgesetz zunächst bis zum 30. September 2020 ausgesetzt wurde, sofern die (drohende) Zahlungsunfähigkeit auf der COVID-19-Pandemie beruht. Nicht ausgesetzt wird hingegen die sog. Verlustanzeigepflicht in Krisensituationen, mit der den Gesellschaftern frühzeitig Gelegenheit gegeben werden soll, Sanierungs-/Anpassungsmaßnahmen zur Überwindung der Unternehmenskrise einleiten zu können. Hierauf möchten wir in der aktuellen Ausgabe des HGB direkt hinweisen.

#### Auswirkungen

#### Rechtliche Grundlagen

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft (AG) ist gemäß § 92 Abs. 1 AktG verpflichtet, unverzüglich eine (außerordentliche) Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Netto-Vermögen der AG niedriger ist als der Betrag des halben Grundkapitals. Eine solche Verlustanzeige hat nicht nur dann zu erfolgen, wenn im regulären Jahresabschluss oder einem Zwischenabschluss ein entsprechender Verlust des Grundkapitals ausgewiesen wird, sondern auch dann, wenn bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen ist, dass ein solcher Verlust eingetreten ist. Im Zweifel muss ein entsprechender Zwischenabschluss aufgestellt werden. Bei eindeutigen Verlusten kann eine „Bilanz im Kopf“ bereits ausreichend sein, um die Verlustanzeigepflicht auszulösen. Zudem ist der Vorstand gemäß § 91 Abs. 2 AktG verpflichtet, organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um der Verlustanzeigepflicht fristgerecht nachzukommen.

Entsprechende Pflichten gelten für die Geschäftsführungsorgane bei KGaA, SE sowie bei der GmbH.

## Überprüfung der Verlustanzeigespflicht

### Allgemeines

Grundlage für die Vermögensermittlung zum Zweck der Verlustanzeige ist die Bilanz nach HGB. Maßgeblich ist dabei die im Handelsregister eingetragene Ziffer des Grundkapitals, auch wenn es noch nicht voll eingezahlt ist. Bestehen eigene Anteile, ist die Referenzgröße für die Verlustanzeige das um eigene Anteile ungekürzte Grundkapital.

Eine Inventur ist für die Verlustanzeige nicht verpflichtend. Etwas anderes gilt, wenn Unsicherheiten über das Erreichen der anzeigepflichtigen Verlustschwelle bestehen und diese Unsicherheiten durch die Durchführung einer Inventur beseitigt werden kann.

### Maßgeblicher Stichtag und Aufstellungsfrist

Als Stichtag für eine „Verlustanzeigebilanz“ kommen formal der reguläre Jahresabschlussstichtag bzw. regelmäßige Stichtage interner Zwischenabschlüsse (z.B. Quartalsabschlüsse) in Betracht. In der Mehrzahl der Fälle wird eine Verlustanzeigebilanz jedoch als besondere Zwischenbilanz auf einen gesonderten Stichtag aufzustellen sein, wenn der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen nicht ausschließen kann, dass die anzeigepflichtige Verlustschwelle erreicht sein kann.

Eine Frist, innerhalb der überprüft sein muss, ob eine Verlustanzeigepflicht besteht, ist gesetzlich nicht bestimmt. Allgemein gilt aber, dass bereits der Jahresabschluss in einer Krisensituation unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, aufzustellen ist. Wird die Unternehmenskrise, so wie im Fall der COVID-19-Pandemie, durch ein plötzliches, unvorhersehbares Ereignis ausgelöst, verbleibt dem Vorstand nach h.M. – auch nachdem eine Pflicht zur Verlustanzeige festgestellt wurde – eine Frist von drei Wochen, wenn begründete Aussichten bestehen, das Eigenkapital durch entsprechende Sanierungsmaßnahmen kurzfristig über die Verlustanzeigeschwelle anzuheben.

Zu beachten ist auch, dass eine Pflicht zur Verlustanzeige durch außerordentliche Hauptversammlung entfällt, wenn Maßnahmen zur Abwendung der Verlustanzeige bis zum Ende der Aufstellungsphase der Verlustanzeigebilanz rechtswirksam geworden sind.

### Ansatz- und Bewertung

#### Grundsatz

Nach h.M. sind für die Verlustanzeigebilanz die Ansatz- und Bewertungsregeln für den handelsrechtlichen Jahresabschluss zu beachten (§§ 246 bis 256a HGB). Aus diesem Grund ist die Gesellschaft auch an die Ansätze und Bewertungen gebunden, die sie in ihrem regulären Jahresabschluss anwendet.

Allerdings kann der Eintritt einer Unternehmenskrise, wie wir bereits in HGB direkt, Ausgabe 5, März 2020 berichtet haben, eine Abweichung von den bisher angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden, m.a.W. eine Stetigkeitsdurchbrechung, rechtfertigen.

### **Ausgewählte Einzelfragen**

Pensionsverpflichtungen gemäß Art. 28 Abs. 1 EGHGB sind für Zwecke der Verlustanzeige zu berücksichtigen, auch wenn ihre Passivierung im regulären Jahresabschluss zulässigerweise unterblieben ist.

Verbindlichkeiten mit Rangrücktritt sind für Zwecke der Verlustanzeige zu berücksichtigen, solange der Gläubiger keinen Erlass erklärt hat.

Im Übrigen gelten unsere Ausführungen in HGB direkt, Ausgabe 5, März 2020 zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Bilanzierung in Jahresabschlüssen mit Stichtag nach dem 31.12.2019 für die Verlustanzeigebilanz mit entsprechendem Stichtag analog.

### **Annahme der Unternehmensfortführung**

Grundsätzlich ist von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going Concern) auszugehen, soweit dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB). Ist das Grundkapital im Vergleich zum üblichen Geschäftsvolumen vergleichsweise gering, kann ein durch die COVID-19-Pandemie verursachtes Erreichen der anzeigepflichtigen Verlustschwelle für den Wegfall der Fortführungsannahme sprechen. Dies ist gesondert zu beurteilen.

### **Ausweis**

Für die Gliederung der Verlustanzeigebilanz bestehen keine Vorschriften. Naheliegend ist, auf die Gliederungssystematik des § 266 HGB abzustellen.

### **Sanktionierung**

Das Unterlassen der Verlustanzeige ist strafbewehrt (Gefängnis oder Geldstrafe). Ferner kann das Unterlassen der Verlustanzeige zu Schadensersatzansprüchen der Gesellschaft gegen das Geschäftsführungsorgan führen.

## **Handlungsbedarf**

Die COVID-19-Pandemie kann und wird für viele Unternehmen erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen haben. Aufgrund der Bedeutung der Verlustanzeige als Frühwarnindikator und der Sanktionierung unterlassener Verlustanzeigen empfiehlt sich in der derzeitigen Situation die Überprüfung, ob die organisatorischen Maßnahmen geeignet sind, die Verlustanzeigespflicht fristgerecht zu erfüllen.

---

## **Ansprechpartner**

### **Guido Fladt**

Tel.: +49 69 9585-1455  
[g.fladt@pwc.com](mailto:g.fladt@pwc.com)

### **Dr. Bernd Kliem**

Tel.: +49 89 5790-5549  
[bernd.kliem@pwc.com](mailto:bernd.kliem@pwc.com)

### **Peter Flick**

Tel.: +49 69 9585-2004  
[peter.flick@pwc.com](mailto:peter.flick@pwc.com)

### **Michael Deubert**

Tel.: +49 69 9585-1116  
[michael.deubert@pwc.com](mailto:michael.deubert@pwc.com)

## Bestellung

Sie können den Newsletter HGB direkt über unser PwCPlus Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen. Registrieren Sie sich [hier](#) oder senden Sie eine E-Mail an: [pwcplusplus.knowledgetransfer@de.pwc.com](mailto:pwcplusplus.knowledgetransfer@de.pwc.com).

Alternativ können Sie den Newsletter über folgenden Link **abonnieren**:  
[www.pwc.de/de/rechnungslegung/national-office](http://www.pwc.de/de/rechnungslegung/national-office).

Sind Sie darüber hinaus an unserer Webcast-Reihe „PwC Accounting and Reporting Talks“ interessiert, können Sie diese über folgenden Link abonnieren:  
[www.pwc.de/ARTalks](http://www.pwc.de/ARTalks).

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: [Unsubscribe\\_HGB\\_direkt@de.pwc.com](mailto:Unsubscribe_HGB_direkt@de.pwc.com).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© April 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.